

5. Bewertung, Klassifizierung und Bestätigung der Grundwasservorräte

Entsprechend den im Abschnitt 4. dargelegten Verfahren zur Grundwasservorratsermittlung sind laut erster Grundwasservorratsklassifikation /13/ die Grundwasservorräte nach mindestens 2 methodisch unabhängige Verfahren zu bestimmen, z. B. aus dem Grundwasserdargebot und nach mehrjährigen Betriebserfahrungen von Wasserfassungen.

Der Bearbeiter ist verpflichtet, einen Vergleich der erhaltenen Ergebnisse für die konkreten hydrogeologischen Bedingungen der vorliegenden Grundwasserlagerstätte unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Konditionen vorzunehmen und sich dann für die zutreffende Grundwasservorratsgröße zu entscheiden.

Die Festlegung der repräsentativen Grundwasservorratsgröße muß durch die begründete Klassifizierung der Grundwasservorräte entsprechend der ersten Grundwasservorratsklassifikation /13/ und der ersten Grundwasserinstruktion /14/ ergänzt werden.

Nach diesen Dokumenten werden die Vorratsklassen A, B, C₁ und C₂ (a, b, c₁ und c₂) und die Gruppe der prognostischen Vorräte σ_1 und σ_2 unterschieden.

Entscheidend für die Festlegung der zutreffenden Vorratsklassen ist der Grad der Sicherheit der Vorratermittlung einschließlich der zugrunde gelegten Parameter und Randbedingungen. Dabei ist die Art der Primärdatengewinnung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Vorratsklasse A drückt eine nahezu hundertprozentige Nachweisführung - beispielsweise durch mehrjährige Förderung bei lückenloser Dokumentation aller Lagerstättenparameter - aus. Entsprechend abgestuft sind die anderen Vorratsklassen B, C₁ und C₂. Das bedeutet, daß z. B. ein Grundwasservorrat der Klasse C₂ eine geringere Zuverlässigkeit aufweist, da die hydrogeologischen Parameter nur indirekt ermittelt wurden.

Die Gruppe der prognostischen Grundwasservorräte sind dagegen noch nicht nachgewiesene Vorräte, die nur wissenschaftlich begründet vorhergesagt wurden. Sie beinhalten die größten Unsicherheiten.

Zur exakteren Einschätzung der Sicherheit der gewonnenen Ergebnisse sind diese mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu überprüfen und zu bewerten. Zu dieser Problematik laufen im VEB Hydrogeologie gegenwärtig Forschungsarbeiten, nach deren Abschluß praktikable Verfahren zur Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsbewertung der Ergebnisse zur Verfügung stehen werden.

Weiter geben die Vorratsklassen an, ob es sich um Bilanz- (A, B, C₁ und C₂) oder Außerbilanzvorräte (a, b, c₁ und c₂) handelt. Die Untergliederung erfolgt im Vergleich mit den Konditionen. Entsprechen die nachgewiesenen Grundwasservorräte nicht den Konditionen - z. B. infolge mangelhafter Qualität -, so sind es Außerbilanzvorräte. Die Unterteilung kann auch in Abhängigkeit von der spezifischen Lagerstättensituation für Teilmengen erforderlich sein. Das betrifft z. B. Grundwasservorräte, die für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet, aber durchaus für andere Zwecke gewinnbar und nutzbar sind.

Die so klassifizierten Grundwasservorräte sind gemäß Lagerstättenwirtschaftsanordnung /10/ und Berggesetz /16/ beim Ministerium für Geologie zur Bestätigung durch die Staatliche Vorratskommission einzureichen. Die Staatliche Vorratskommission der DDR prüft die Grundlagen der Vorratsermittlung, die Vorratsermittlung selbst, die Einhaltung der Konditionen sowie die vorgenommene Klassifizierung und entscheidet nach der Verteidigung und Beratung durch eine Expertengruppe über die Anerkennung und staatliche Bestätigung der Grundwasservorräte.

Erst auf der Grundlage der Beschlüsse der Staatlichen Vorratskommission können die Dokumentationen zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Investitionsvorhaben zur Gewinnung der Grundwasservorräte ausgearbeitet werden.

Des weiteren ist die Bestätigung der Vorräte Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme der in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Erkundungsleistungen.